

---

**V e r k ü n d u n g s b l a t t**  
- Amtliche Mitteilungen -

---

**Nr. 39****Essen, den 27.4.2009**

---

**Ordnung**  
**für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang**  
**ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber**  
**aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Hochschule**  
**vom 01. April 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 10 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sprachnachweise
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Zweck der Prüfung
- § 5 Zulassung, Prüfungsentgelt, Prüfungstermine
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Sprachprüfungsausschuss, Sprachprüfungsausschussvorsitz, Prüfungskommission
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 In-Kraft-Treten

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse regelt der Prüfungsausschuss. Die Zulassung setzt das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung voraus.

## § 2

### Sprachnachweise

(1) Die Sprachkurse und deren Leistungsüberprüfung im Rahmen einer Klausur oder im Rahmen einer Klausur und mündlichen Prüfung an der Folkwang Hochschule richten sich nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Der Referenzrahmen ist ein europäisches Stufensystem, das die jeweiligen Fertigkeiten in den Bereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben in einem Raster von international vergleichbaren Niveaustufen festlegt. Dieses Instrument schafft mehr Transparenz beim Sprachenlernen in Europa.

Die Sprachkurse gliedern sich in sechs Stufen: A1, A2, B1, B2 zu jeweils 200 Unterrichtsstunden, C1 und C2 zu jeweils 100 Unterrichtsstunden.

(2) In den Studiengängen des Fachbereichs 1 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis A1 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen, Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse wird vor Semesterbeginn ein sechswöchiger Kompaktkurs auf der Niveaustufe A1 studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs A1 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur A1 nimmt die Studienbewerberin, der Studienbewerber an dem semesterbegleitenden Sprachkurs A2 teil. Der Sprachnachweis B1 gem. GER muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden.

(3) Für die Zwei-Fächer-Studiengänge Lehramt Musik GyGe und GHRGe/HRGe sowie GHR/G des Fachbereichs 2 muss jeweils „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH-Prüfung) erbracht werden. Diese Sprachprüfung wird nicht an der Folkwang Hochschule durchgeführt. Im Ein-Fach-Studiengang Lehramt Musik GyGe muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Im Rahmen von zwei Semestern muss der Sprachnachweis C2 gem. GER erbracht werden.

(4) In den weiteren Studiengängen des Fachbereichs 2 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen, Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse Niveau B2 wird vor Semesterbeginn ein sechswöchiger Kompaktkurs auf der Niveaustufe B2 studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs B2 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur B2 nimmt die Studienbewerberin, der Studienbewerber an dem semesterbegleitenden Sprachkurs C1 und C2 teil. Der Sprachnachweis C2 gem. GER muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden.

(5) In dem Studiengang Gesang/Musiktheater des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis A1 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen, Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse wird vor Semesterbeginn ein sechswöchiger Kompaktkurs auf der Niveaustufe A1 studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs A1 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur A1 nimmt die Studienbewerberin, der Studienbewerber an dem semesterbegleitenden Sprachkurs A2 teil. Der Sprachnachweis B1 gem. GER muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden. Anschließend nehmen die ausländischen Studierenden verpflichtend an dem darauf folgenden semesterbegleitenden Konversationskurs Niveaustufe B2 mit 2 SWS teil.

(6) In den Studiengängen Schauspiel / Regie und Musical des Fachbereichs 3 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Der Sprachnachweis C2 gem. GER muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden.

(7) In dem Studiengang Physical Theatre des Fachbereichs 3 muss ein Sprachnachweis A2 gem. GER innerhalb von zwei Jahren semesterbegleitend nach Einschreibung erbracht werden.

(8) In den Studiengängen Tanz des Fachbereichs 3 muss ein Sprachnachweis A2 gem. GER innerhalb von zwei Jahren semesterbegleitend nach Einschreibung erbracht werden.

(9) In den Studiengängen des Fachbereichs 4 muss bei Einschreibung der Sprachnachweis B2 bereits vorhanden sein. Für Studienbewerberinnen, Studienbewerber ohne Sprachkenntnisse Niveau B2 wird vor Semesterbeginn ein sechswöchiger Kompaktkurs auf der Niveaustufe B2 studienvorbereitend angeboten. Die Teilnahme an diesem studienvorbereitenden Sprachkurs B2 ist verpflichtend. Nach bestandener Klausur B2 nimmt die Studienbewerberin, der Studienbewerber an dem semesterbegleitenden Sprachkurs C1 und C2 teil. Der Sprachnachweis C2 gem. GER muss innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung erbracht werden.

(10) Die Fachbereiche sind verpflichtet, ihre Lehrveranstaltungen, Unterrichte, Prüfungstermine usw. für diesen Personenkreis so zu organisieren, dass eine Teilnahme an den Kursen erfolgen kann.

(11) Die Sprachkurse sollten möglichst auf die Besonderheiten des Fachstudiums an der Folkwang Hochschule abgestimmt sein.

(12) Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung nach zwei Semestern – im Studiengang Tanz und Gesang / Musiktheater des Fachbereichs 3 nach zwei Jahren – an der Folkwang Hochschule ist Voraussetzung zur Aufhebung des Vorbehalts der Einschreibung. Wird dieser Abschluss nicht erreicht, ist die Studierende bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

### § 3

#### Ausnahmen

(1) Von der Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse nach dieser Sprachprüfungsordnung sind befreit:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);

- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.1.1994 und 15.4.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom – Stufe II – der KMK);
  - d) Inhaberinnen und Inhaber des Kleinen deutschen Sprachdiploms oder des Großen deutschen Sprachdiploms, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen wird;
  - e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine DSH-Prüfung mit der Ebene DSH-3 oder einen TestDaF mit der Ebene TDN-5 abgeschlossen haben;
  - f) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde, die mindestens dem Sprachniveau der in den gewünschten Studiengängen erforderlichen Sprachnachweise gem. GER entsprechen.
  - g) Im Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse, die mindestens dem Sprachniveau der in den gewünschten Studiengängen erforderlichen Sprachnachweise gem. GER entsprechen. Die Überprüfung des Sprachniveaus erfolgt an der Folkwang Hochschule im Zentrum für Optionale Studien durch einen Einstufungstest gemäß GER.
- (2) Von der deutschen Sprachprüfung sind ebenfalls freigestellt:
- a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten, internationalen Austauschprogrammen oder mit der Folkwang Hochschule gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Studierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;
  - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der Europäischen Union bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
  - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der folgenden Länder bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben: Bulgarien, Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und weitere Länder, die die Kommission festlegen kann;
  - d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Folkwang Hochschule ein Promotionsstudium aufnehmen und den schriftlichen Nachweis erbringen, dass der zuständige Promotionsausschuss die Durchführung des Promotionsverfahrens in einer anderen Sprache genehmigt;
  - e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von dem Sprachprüfungsausschuss in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.
- (3) Die Folkwang Hochschule kann das bescheinigte Sprachniveau der vorgenannten Sprachnachweise vor Einschreibung im Rahmen eines Sprachtests überprüfen.
- (4) Jede ausländische Studienbewerberin, jeder ausländische Studienbewerber, die, der einen entsprechenden Nachweis nicht führen kann, die Eignungsprüfung bestanden hat und eine Zulassung zum Studium erhalten soll, wird unter dem Vorbehalt eingeschrieben, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache innerhalb von zwei Semestern – in den Studiengängen Tanz des Fachbereichs 3 nach zwei Jahren – erworben werden. Hierzu werden Sprachkurse der Stufe A1, A2, B1, B2, C1 und C2 gemäß GER von der Folkwang Hochschule im Zentrum für Optionale Studien angeboten.

## § 4

### Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfungen gemäß der Kompetenzstufen A1, A2, B1, B2, C1 oder C2 soll die Bewerberin, der Bewerber nachweisen, dass sie, er schriftlich oder mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und künstlerisch-/ wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium an der Folkwang Hochschule aufzunehmen. Sie, er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Durch die Klausur gemäß der Kompetenzstufe A1 und A2 des GER an der Folkwang Hochschule wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprachbausteine und Textproduktion nachgewiesen.
- (3) Durch die Klausur gemäß der Kompetenzstufe B2 und C1 des GER an der Folkwang Hochschule wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion nachgewiesen.
- (4) Durch die Klausur und mündliche Prüfung gemäß der Kompetenzstufe B1 und C2 des GER an der Folkwang Hochschule wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen.

## § 5

### Zulassung, Prüfungsgebühr, Prüfungstermine

- (1) Die Zulassung zur Klausur und mündlichen Prüfung regelt die, der Vorsitzende des Sprachprüfungsausschusses.
- (2) Für die Teilnahme an der Klausur und der mündlichen Prüfung wird von Studierenden der Folkwang Hochschule keine Prüfungsgebühr erhoben.
- (3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin, ein Prüfungsteilnehmer glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Die Klausurtermine werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gemacht.

## § 6

### Gliederung der Prüfung

- (1) Die Klausur A1, A2, B2 und C1 gliedert sich in die schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1.
- (2) Die Prüfung B1 und C2 besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (3) Die Klausur B1 und C2 gliedert sich in die schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1.
- (4) Die mündliche Prüfung B1 und C2 entfällt, wenn die Klausur nicht bestanden wurde.

## § 7

### Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfung B1 und C2 ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden sind.

- (2) Die Klausur A1, A2, B1, B2, C1 und C2 ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 67 % erfüllt sind.
- (3) Die mündliche Prüfung B1 und C2 ist bestanden, wenn mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt sind.

## § 8

### Sprachprüfungsausschuss, Sprachprüfungsausschussvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausuren und mündlichen Prüfungen ist die, der Vorsitzende des Sprachprüfungsausschusses verantwortlich, die, der von der Hochschulleitung eingesetzt wird. Dies soll eine Vertreterin, ein Vertreter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache sein.
- (2) Die, der Vorsitzende koordiniert den Sprachprüfungsausschuss, dem zwei weitere Mitglieder angehören. Die weiteren Mitglieder des Sprachprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der, des Vorsitzenden von der Hochschulleitung eingesetzt.
- (3) Der Sprachprüfungsausschuss kann mit der Durchführung einer Prüfung eine Prüfungskommission beauftragen, wobei die fachliche Eignung der Mitglieder der Prüfungskommission durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen ist.
- (4) Der Sprachprüfungsausschuss legt den Rahmen für die mündliche und schriftliche Prüfung fest und überwacht die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (5) Der Sprachprüfungsausschuss stellt das Bestehen bzw. das Nicht-Bestehen der Klausuren A1, A2, B2, und C1 und das Bestehen bzw. das Nicht-Bestehen der Klausuren und mündlichen Prüfungen B1 und C2 gemäß dem GER fest und bescheinigt es gemäß § 11.
- (6) Der Sprachprüfungsausschuss ist zuständig für die Freistellung von der Klausur gemäß § 3 Abs. 2.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin, der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie, er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Sprachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin, des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Sprachprüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin, dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin, der Kandidat das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung und / oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin, ein Kandidat, die, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wird die Kandidatin, der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie, er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Sprachprüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Sprachprüfungsausschusses sind der Kandidatin, dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin, dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 10

### Wiederholung der Prüfung

Die Klausur kann jeweils in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.

## § 11

### Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Sprachprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Leistungsnachweis ausgestellt, der von der, dem Vorsitzenden des Sprachprüfungsausschusses oder einer Vertreterin, einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Der Leistungsnachweis weist die erreichte Ebene A1, A2, B1, B2, C1 und C2 gemäß dem GER aus. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Über eine nicht bestandene Sprachprüfung kann auf Verlangen der Kandidatin, des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## § 12

### Schriftliche Prüfung

(1) Die Klausur A1 und A2 gem. GER umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
3. Sprachbausteine
4. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(2) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen, wobei mindestens zwei Themenbereiche angesprochen werden sollen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs des Deutschen zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens zwei Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes  
Mit der Klausur soll die Fähigkeit aufgezeigt werden Vorlesungen und Vorträgen im Fachstudium mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
  - 1.1 Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text soll keine größeren Fachkenntnisse als in der Nebenfachsprüfung der Eignungsprüfung voraussetzen.
  - 1.2 Durchführung: Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.
  - 1.3 Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
    - Beantwortung von Fragen,
    - Strukturskizze,

- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

- 1.4 Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
 

Die Kandidatin, der Kandidat soll zeigen, dass sie, er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

  - 2.1 Art und Umfang des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener Text vorgelegt werden, der keine größeren Fachkenntnisse als in der Nebenfachprüfung der Eignungsprüfungen voraussetzt.
  - 2.2 Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
    - Beantwortung von Fragen,
    - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
    - Darstellung der Gliederung des Textes,
    - Erläuterung von Textstellen,
    - Formulierung von Überschriften.
  - 2.3 Bewertung: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.
3. Sprachbausteine
 

Dieser Klausurteil besteht aus Lückentexten.

  - 3.1 Aufgabenstellung: In diesem Prüfungsteil geht es sowohl um die sprachliche Richtigkeit als auch um semantische und inhaltliche Fragen. Die Aufgabenstellung soll diese Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben.
  - 3.2 Bewertung: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
4. Vorgabenorientierte Textproduktion
 

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen Thema zu äußern.

  - 4.1 Aufgabenstellung: Die Textproduktion sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten: Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen, Argumentieren, Kommentieren, Bewerten. Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
  - 4.2 Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.
- (5) Die Klausur B1, B2, C1 und C2 gem. GER umfasst die Teilprüfungen:
  1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
  2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
  3. Wissenschaftliche Sprachstrukturen
  4. Vorgabenorientierte Textproduktion.



(6) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen, wobei mindestens zwei Themenbereiche angesprochen werden sollen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs des Deutschen zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(7) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert drei Zeitstunden.

(8) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Klausur soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen im Fachstudium mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

1.1 Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text soll keine größeren Fachkenntnisse als in der Nebenfachprüfung der Eignungsprüfung voraussetzen.

1.2 Durchführung: Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

1.3 Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

1.4 Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Die Kandidatin, der Kandidat soll zeigen, dass sie, er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

2.1 Art und Umfang des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener Text vorgelegt werden, der keine größeren Fachkenntnisse als in der Nebenfachprüfung der Eignungsprüfungen voraussetzt.

2.2 Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

2.3 Bewertung: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Wissenschaftssprachliche Strukturen  
Die Aufgabenstellung im Bereich wissenschaftssprachlicher Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen.
- 3.1 Aufgabenstellung: Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- 3.2 Bewertung: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei ist bei den Aufgaben zu den wissenschaftssprachlichen Strukturen die sprachliche Richtigkeit stärker zu berücksichtigen als inhaltliche Aspekte.
4. Vorgabenorientierte Textproduktion  
Mit der Klausur soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen Thema zu äußern.
- 4.1 Aufgabenstellung: Die Textproduktion sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:  
Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen, Argumentieren, Kommentieren, Bewerten. Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- 4.2 Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

### § 13

#### Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung B1 und C2 soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

1. Aufgabenstellung und Durchführung:  
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit der Prüferin, dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger studiengangbezogener Text sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin, dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.
2. Bewertung:  
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 8.7.2008 (Verkündungsblatt Nr. 31) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.04.2009.

Essen, den 27.4.2009  
Der Rektor  
Prof. Kurt Mehnert